

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Wiedenkamper Straße
der Evangelischen Kirchengemeinde Wald

vom 29.03.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Wald, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wiedenkamper Straße in Solingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Zur Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Inklusive Tot- und Fehlgeburten) (Ruhezeit 15 Jahre)	575,10	Euro
b)	Zur Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.151,30	Euro
c)	Zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	457,80	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Zur Sargbestattung, ein Sarg (Ruhezeit 25 Jahre)	1.956,40	Euro
b)	Zur Urnenbeisetzung, eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	788,20	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	An Hauptwegen, für Sarg und Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	1.850,00	Euro
b)	An Nebenwegen, für Sarg und Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	1.420,00	Euro
c)	Zur Urnenbeisetzung, auf Zwischenflächen, für zwei Urnen, inkl. dreiseitiger Einfassung (Ruhezeit 25 Jahre)	847,50	Euro
d)	Zur Urnenbeisetzung, im „Rosengarten“, für zwei Urnen, inkl. dreiseitiger Einfassung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.262,50	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Grab am Hauptweg, je Grab und Jahr	74,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Grab am Nebenweg, je Grab und Jahr	56,80	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnengrab, je Grab und Jahr	23,30	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnengrab im „Rosengarten“, je Grab und Jahr	39,90	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit 15 Jahre)	1.989,00	Euro
----	--	----------	------

b)	Zur Urnenbeisetzung im Baumurnenwahlgrab, für eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	1.270,00	Euro
c)	Doppelwiesenwahlgrab, für bis zu zwei Särge und vier Urnen (Ruhezeit 25 Jahre)	4.427,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnennische im Kolumbarium, je Nische und Jahr	132,60	Euro
e)	Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung im Baumurnenwahlgrab, je Grab und Jahr	50,80	Euro
f)	Verlängerungsgebühr im Doppelwiesenwahlgrab, je Grab und Jahr	177,10	Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Tot- und Fehlgeburten	675,10	Euro
b)	Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.157,40	Euro
c)	Urnenbeisetzung	610,80	Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	192,90	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	288,80	Euro
b)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	20,00	Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg	1.607,50	Euro
b)	Von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg	2.379,00	Euro
c)	Von Urnenbeisetzungen, je Urne	1.189,50	Euro

(2) Ausbettung zur Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg	1.286,00	Euro
b)	Von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg	1.768,20	Euro
c)	Von Urnenbeisetzungen, je Urne	900,20	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg	675,10	Euro
b)	Von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg	1.157,40	Euro
c)	Von Urnenbeisetzungen, je Urne	610,80	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	30,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von genehmigten stehenden Grabmalen <small>Diese Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung eines Grabmals zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei der Belegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen Nutzungsrechts bzw. für dessen Verlängerungszeitraum im Voraus mit der Verlängerungsgebühr zu entrichten.</small>	4,00	Euro
(3)	Zustimmung zu Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(8)	Umschreibung von Nutzungsrechten je Grabstätte	30,00	Euro
(9)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00	Euro

- (10) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr 56,20 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wald vom 24.06.2014, zuletzt geändert am 28.06.2016.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt gemäß § 40 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wald vom 24.06.2014, zuletzt geändert am 28.06.2016, am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wald vom 28.06.2011, letzte Änderung vom 11.12.2018, außer Kraft.

Solingen, 29.03.2022

Die Friedhofsträgerin
